

Was ist vorweggenommene Erbfolge?

Häufig möchte man Vermögenswerte den vorgesehenen Erben, meist den Kindern oder anderen nahen Verwandten, schon „von warmer Hand“ zukommen lassen. Bei solchen Schenkungen spricht man von vorweggenommener Erbfolge.

Oft empfiehlt es sich, dass der Schenker Gegenleistungen oder Absicherungen vereinbart.

Typisch sind:

- der Vorbehalt des Nießbrauchs oder des Wohnrechts bei einer Immobilienschenkung;
- die Vereinbarung einer lebenslangen Rentenzahlung an den Schenker;
- die Vereinbarung eines Rückforderungsrechts für unvorhergesehene Fälle, bspw. für den Fall, dass der Beschenkte vor dem Schenker verstirbt.

Wann muss man Erbschaftsteuer zahlen?

Im Prinzip besteuert der Staat jede unentgeltliche Bereicherung. Erfolgt diese von Todes wegen durch Erbschaftsteuer, bei Schenkungen unter Lebenden durch Schenkungsteuer.

Es gibt einen Katalog von Zuwendungen, die steuerbefreit sind, die beiden Wichtigsten sind:

- übliche Gelegenheitsgeschenke, wobei es im Gesetz keine feste Wertgrenze gibt;
- die Schenkung oder Vererbung der selbstgenutzten Immobilie an den Ehegatten oder (nur im Erbfall) an Kinder, wobei die Einzelheiten kompliziert sind.

Zudem gibt es Freibeträge, die alle zehn Jahre genutzt werden können:

- 20.000 EUR für jedermann
- für nahe Verwandte höher, bspw.
500.000 EUR für den Ehegatten
400.000 EUR für das Kind
200.000 EUR für ein Enkelkind

Werden die Freibeträge überschritten, so betragen die Steuersätze je nach Verwandtschaftsgrad:
7 – 30 % für Ehegatten, Kinder, Enkelkinder
15 – 43 % für Geschwister, Neffen, Nichten
30 oder 50 % für entfernte Verwandte und nicht verwandte Personen

Hinweis:

Diese Information kann aus Platzgründen nur erste Hinweise geben.
Sie ersetzt keine Beratung im Einzelfall.

Grundwissen Erbrecht

Das Erbrecht regelt

- wer das Vermögen eines Verstorbenen erhält
- wie dies geschieht.

In der Sekunde des Todes tritt der Erbe oder die Erbgemeinschaft automatisch in die Fußstapfen des Erblassers.

Es kommt zur Gesamtrechtsnachfolge:

Alle Vermögenswerte aber auch die Verbindlichkeiten gehen auf den oder die Erben über.

Wer wird Erbe?

Der Wille des Erblassers entscheidet.

In einem Testament kann er zum Erben bestimmen, wen er will. Dies kann eine beliebige Person oder Organisation sein.

Nicht erbfähig sind aber Tiere.

Selbst nahe Verwandte kann der Erblasser grundlos enterben, zum Ausgleich gibt es für sie das Recht auf den Pflichtteil.

Hat der Erblasser keinen Erben bestimmt, so kommt es zur gesetzlichen Erbfolge:

Es erben der Ehegatte und Verwandte.

Wie sieht die gesetzliche Erbfolge aus?

War der Verstorbene verheiratet, so erhält sein Ehegatte einen Erbteil. Die Höhe hängt von zwei Faktoren ab:

- Welcher Güterstand galt?
- Welche Verwandte gibt es sonst noch?

Neben Kindern erbt der Ehegatte beim gesetzlichen Güterstand beispielsweise $\frac{1}{2}$, neben einem Bruder des Verstorbenen $\frac{3}{4}$.

Die Verwandten sind in Erbordnungen eingeteilt:

1. Ordnung:

Kinder und deren Abkömmlinge

2. Ordnung:

Die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also bspw. Geschwister des Verstorbenen

3. Ordnung:

Die Großeltern des Verstorbenen und deren Abkömmlinge usw.

Gibt es auch nur einen Erben in einer besseren Erbordnung, so schließt dieser die Erben der weiteren Erbordnungen aus.

Was ist der Pflichtteil?

Hat der Erblasser seinen Ehegatten oder nahe Angehörige im Testament enterbt, so erhalten die Enterbten als Ausgleich für ihr entgangenes gesetzliches Erbrecht den Pflichtteil.

Pflichtteilsberechtigter sind:

- der Ehegatte des Verstorbenen
- seine Kinder (anstelle eines schon verstorbenen Kindes dessen Kinder)
- bei kinderlosen Erblassern die Eltern.

Andere Personen haben keinen Pflichtteil, bspw. auch nicht Geschwister.

Der Pflichtteil ist eine Geldforderung in Höhe von $\frac{1}{2}$ des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Zur Berechnung muss der gesamte Nachlass bewertet werden. Darum ist der Pflichtteil sehr streitträchtig, zudem gibt es für die Erben das Liquiditätsproblem, wie sie den Pflichtteil aufbringen können, vor allem wenn der Nachlass aus Immobilien oder Betriebsvermögen besteht.

Zu Lebzeiten kann der Erblasser mit Pflichtteilsberechtigten einen Pflichtteilsverzicht vereinbaren. Dieser Vertrag muss notariell beurkundet werden, meist fließt eine Ausgleichszahlung. Eine einseitige Pflichtteilsentziehung ist hingegen nur selten möglich, hierfür muss der Pflichtteilsberechtigte ein gravierendes Fehlverhalten gezeigt haben.

Damit der Pflichtteil nicht durch Schenkungen an die Wunscherben umgangen wird, gibt es einen Pflichtteilsergänzungsanspruch: Solche Schenkungen werden unter bestimmten Voraussetzungen bei der Berechnung des Pflichtteils mitberücksichtigt.